

## BENÜTZUNGSORDNUNG

für die Turnhalle an der Grundschule in der Katharinenvorstadt

### 1. Zweck der Turnhalle

Die Turnhalle dient dem Turn- und Sportunterricht der Schule sowie den Sportvereinen zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und der Gesundheitspflege. Unter der Woche steht die Turnhalle tagsüber zur Durchführung des Schulsports zur Verfügung. Nach Beendigung der Schulsportstunden hat die Stadt Landsberg a. Lech das Verfügungsrecht über die Halle. Mit Ausnahme der Ferien kann die Halle während den schulfreien Zeiten belegt werden.

### 2. Ordnung und Disziplin

2.1.

Den Anordnungen des städtischen Personals und der Schulleitung ist unbedingt Folge zu leisten. Sie sind Beauftragte der Stadt und üben insoweit das Hausrecht aus. Gegenseitige Rücksichtnahme ist im Interesse des Sports notwendig.

2.2.

Die Halle darf nur in Sportbekleidung und mit sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden. Für das Wechseln der Kleidung sind die vorgesehenen Umkleidekabinen zu benutzen.

2.3.

Den Hallenbenutzern stehen die Wasch- und Duschanlagen zur Verfügung. Auf Sauberkeit in den Waschräumen und Toiletten ist zu achten.

2.4.

Die Turnhalle darf nicht vor Stundenbeginn betreten werden und ist so rechtzeitig zu verlassen, daß die nachfolgende Gruppe pünktlich anfangen kann. Die Übungsstunden sind so rechtzeitig zu beenden, daß die Halle in der Regel um 21.30 Uhr geräumt ist. Das Verlassen des Gebäudes um spätestens 22.00 Uhr hat der Übungsleiter zu gewährleisten. Diese Regelung trifft auch auf die Außensportanlage zu.

### 3. Sicherheit und Benutzung

3.1.

Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.

3.2.

Der Verkauf von Gegenständen, Lebensmitteln und Getränken aller Art ist grundsätzlich untersagt. Die Mitnahme von Flaschen und Getränken u.ä. in die Halle ist nicht gestattet.

3.3.

Reklame aller Art innerhalb der Halle (einschließlich Lautsprecheransage und Verteilung von Flugblättern) darf nur mit Genehmigung der Stadt durchgeführt werden. Hinweise auf Sportveranstaltungen sind hiervon ausgenommen.

3.4.

Das Betreten der Versorgungsräume ist untersagt, ebenso das Einstellen von Fahrrädern.

3.5.

Die eingebauten und beweglichen Geräte dürfen auch von den Vereinen benutzt werden; Kleingeräte (Bälle und dergleichen) sind vom Verein zu stellen. Die Nutzer übernehmen die Räume, Geräte usw. zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Sie sind verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätte und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck zu prüfen (dies gilt u.a. insbesondere für Tore). Damit haben sie sicherzustellen, daß schadhafte Sachen nicht benutzt werden und sie übernehmen insoweit die Verkehrssicherungspflicht anstelle des Eigentümers. Dies gilt auch für Zugänge und Wege. Geräte, die Mängel aufzeigen, dürfen nicht benutzt werden. In solchen Fällen ist unverzüglich der/die Hausmeister/in oder Schulleitung zu verständigen.

3.6.

Beim Transport von Geräten ist darauf zu achten, daß der Hallenboden nicht beschädigt wird. Die Geräte, dazu zählen auch Turnmatten, sind zu tragen oder zu fahren. Kletterseile oder -taue dürfen nicht verknotet werden (Unfallgefahr). Magnesia ist in Behältern aufzubewahren. Streuen ist zu verhindern. Es ist Sache der Benutzer, die Geräte von und zu den Geräteräumen ordentlich zu transportieren und dort aufzubewahren.

### 4. Haftung

4.1.

Die Stadt Landsberg a. Lech überläßt den Vereinen Turnhalle und Geräte zur Benutzung je-weils in dem gegebenen Zustand.

4.2.

Die Nutzer stellen die Stadt Landsberg a. Lech von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportsstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Vereine verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Landsberg a. Lech und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Landsberg a. Lech und deren Bedienstete oder Beauftragte. Jeder Nutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

4.3.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Landsberg a. Lech als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

4.4.

Jeder Verein haftet für alle Schäden, die der Stadt Landsberg a. Lech an den ihm überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen.

### 5. Leitung und Übungsstunden

5.1.

Das Betreten der Halle ohne Übungsleiter oder Lehrkraft ist nicht gestattet. Diese sind verantwortlich für den ordnungsgemäßen Übungsbetrieb und die Beachtung der von der Stadt erlassenen Anordnungen. Sie sind auch verpflichtet, sich nach Beendigung der Übungsstunden von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und ihrer Einrichtungen zu überzeugen. Etwaige Mißstände sind dem/der Hausmeister/in zu melden und sofort abzustellen. Übungsleiter bzw. Stellvertreter der Vereine müssen volljährig sein.

5.2.  
Die Namen der Übungsleiter und deren Stellvertreter sind der Stadt schriftlich mitzuteilen; dies gilt auch bei Änderungen.

5.3.  
Ballspiele können grundsätzlich durchgeführt werden, wenn die Übungsleiter die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit Halle, Geräte und Einrichtungen nicht beschädigt werden. Für Ballspiele jeder Art dürfen die Lederbälle nicht eingefettet verwendet werden.

#### 6. Verstöße gegen die Benutzungsordnung

6.1.  
Schulleiter und Vertreter der Stadt sind berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind aber auch verpflichtet, Turnhallenbenutzer bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung aus der Halle zu weisen.

6.2.  
Bei Verstößen kann die Stadt auch die Ablösung des Übungsleiters verlangen.

6.3.  
Bei wiederholter Beanstandung gegenüber einem Verein kann die Stadt diesem das Betreten der Halle versagen. Dies gilt auch für Übungsgruppen sowie sonstige Benutzer.

#### 7. Fundsachen

7.1.  
Die Stadt haftet nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Ver-einsgeräte usw.

7.2.  
Erforderlichenfalls ist durch den jeweiligen Nutzer eine geeignete Maßnahme zu treffen.

7.3.  
Gefundene Gegenstände hat der Finder unverzüglich beim/bei der Hausmeister/in abzu-liefern.

#### 8. Allgemeines

8.1.  
Mit Betreten der Halle erkennt jeder Nutzer die vorstehenden Bestimmungen ohne Vorbehalt an. Die Benutzungsordnung wird am schwarzen Brett der Turnhalle angeschlagen.

8.2.  
Die Licht- und Heizungsanlage wird elektronisch gesteuert, so daß das Hauspersonal kurz-fristig keine Änderungen vornehmen kann.

8.3.  
Die Stadt kann im Einzelfall, insbesondere bei Veranstaltungen, Turnieren u.ä. weitere An-ordnungen treffen. Auf die Tarifordnung wird hingewiesen.

8.4.  
Der Belegungsplan ist für alle Benutzer verbindlich. Änderungen dürfen nur auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der Stadt vorgenommen werden.

8.5.  
Wird die Sporthalle ohne Grund und ohne Hinweis an das städt. Personal an 3 Übungs-abenden in Folge nicht genutzt, kann das Nutzungsrecht entzogen werden.

8.6.  
Anträge auf Benutzung der Turnhalle außerhalb des Belegungsplanes sind mindestens zwei Wochen vorher einzureichen.

8.7.  
Soweit Bestimmungen auf die Außensportanlagen grundsätzlich anwendbar sind, gelten diese analog.

Landsberg a. Lech, 10.09.1997  
Stadt Landsberg a. Lech

GEZ.  
Rößle  
Oberbürgermeister